

Vereinbarung
zwischen
der Stadt Landau in der Pfalz
und
der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH
über die Inanspruchnahme von städtischen Dienstleistungen
und Infrastrukturen.



**Zwischen der Stadt Landau in der Pfalz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler,
- nachfolgend Stadt genannt -**

und

**der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Guido Gehendges
- nachfolgend Klinikum genannt -**

wird

folgende Vereinbarung über die Inanspruchnahme von städtischen Dienstleistungen und Infrastrukturen zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen geschlossen.

§ 1

Aufgaben und erstattungsberechtigte Produkte und Leistungen

- (1) Zum Zwecke der Realisierung von Synergien nimmt das Klinikum u.a. Dienstleistungen und Infrastrukturen der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz in Anspruch.
- (2) Erstattungsberechtigte Produkte und Leistungen der Stadt Landau sind in der Anlage 1 der Dienstlichen Weisung Nr. 3 beigefügt und sind den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

§ 2

Personal

Die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz stellt das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal zur Verfügung. Die Abrechnung der für die Aufgabenerfüllung für das Klinikum entstandenen Kosten werden jährlich unter den in § 3 Kosten beschriebenen Parametern in Rechnung gestellt.

§ 3

Kosten und Abrechnung

- (1) Grundlage für die Abrechnung ist die Dienstliche Weisung Nr. 3 der Stadt Landau in der Pfalz zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen. Im Übrigen ist diese Vereinbarung anzuwenden.
- (2) Zur Ermittlung der Kosten wird ein arbeitsplatzorientiertes Verfahren aus dem Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt, das Personal-, Sach- und Gemeinkosten umfasst.
- (3) Die Kosten für die Inanspruchnahme der unter § 1 genannten Dienstleistungen werden bis zum 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Haushaltsjahr (Kalenderjahr) unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen für das zuvor vorausgegangene Jahr festgesetzt.

(4) Für die Produkte „11101 - Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordnete“ sowie „11111 - Organisation der Vorzimmer“ wird ein Pauschalbetrag zugrunde gelegt. Der Pauschalbetrag für die Berechnung der Bruttopersonalkosten wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung (VKE) auf Grundlage der Beamtenbesoldung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) bemessen. Dabei wird die prozentuale Veränderung des Pauschalbetrages an den Bruttobezügen für Beamte nach dem LBesG berücksichtigt. Maßgebend hierfür ist die Veränderung innerhalb des VKE-Abrechnungszeitraumes. Der Pauschalbetrag wurde im Abrechnungsjahr 2017 auf 2.000 Euro festgesetzt; inzwischen hat sich dieser aufgrund der prozentualen Veränderungen auf 2.300 Euro erhöht (Festsetzung für das Abrechnungsjahr 2022).

(5) Personalkosten sind die Bruttoarbeitsgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Angesetzt werden die Pauschalwerte des jeweils gültigen KGSt-Berichts.

Dazu kommen pauschalisierte Gemeinkosten auf die vollen Brutto-Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinkostenpauschale setzt sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) sowie amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead).

(6) Teilzeitbeschäftigte werden differenziert betrachtet, vgl. § 6 der Dienstlichen Weisung Nr. 3.

(7) Es werden ebenfalls Sachkosten geltend gemacht. Sachkosten sind die laufenden Kosten für einen Büroarbeitsplatz im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Sie beinhalten im Wesentlichen die Kosten für die genutzten Büroräume (Raumkosten), Geschäftskosten sowie IT- und Telekommunikationskosten.

(8) Die dem Klinikum in Rechnung gestellten erstattungspflichtigen Leistungen verstehen sich als Nettobeträge zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 4 Kündigung/Aufhebung

(1) Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres im Einvernehmen aufgehoben werden. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz und dem Klinikum.

(3) In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.

§ 5

Salvatorische Klausel und weitere Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.
- (3) Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.
- (4) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6

Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und tritt mit Unterzeichnung rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die vorherige Vereinbarung vom 5. Juni 2018 unwirksam.

Landau in der Pfalz,

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Für die Klinikum Landau-Südliche
Weinstraße GmbH

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

Dr. Guido Gehendges
Geschäftsführer

Anlage

Dienstliche Weisung Nr. 3 der Stadt Landau in der Pfalz